

## DISZIPLINARORDNUNG

### A. Allgemeines

*Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.*

#### Zweck

##### Art. 1

- a) Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schul- und Kindergartengesetz dem Erreichen des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrerschaft in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 54 und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.
- b) Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörde und der Lehrerschaft wie auch das Verfahren im Falle von Verstössen gegen die Disziplin in der Schule.

#### Gültigkeit

##### Art. 2

- a) Die Disziplinarordnung gilt ausnahmslos für alle Schüler der öffentlichen Schule und des Kindergartens der Gemeinde Sent bis zum Schulaustritt.

### B. Verhaltensregeln

#### Verhalten der Schüler

##### Art. 3

- a) Die Schüler haben sich taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben untereinander und gegenüber Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben. Untolerierbares Verhalten wird bestraft. Bei Wiederholung wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- b) Die Schüler haben die Unterrichtszeiten einzuhalten.
- c) Sie haben den Weisungen der Lehrerschaft, der Schulbehörden und des Schulpersonals Folge zu leisten.
- d) Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.
- e) Während der Pause dürfen die Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis des Klassenlehrers verlassen. Das Aufsuchen der Läden während der Pause ist verboten. Die Lehrerschaft sorgt für die Pausenaufsicht.
- f) Psychische, physische und verbale Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.
- g) Das Mitführen und der Gebrauch von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern verboten.

**Pflichten der gesetzlichen Vertreter**

**Art. 4**

- a) Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig, ausgeruht und aufnahmefähig zur Schule zu schicken. Schulversäumnisse müssen frühzeitig und begründet vom gesetzlichen Vertreter dem Klassenlehrer gemeldet werden.

**Räume, Einrichtungen, Geräte**

**Art. 5**

- a) Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützerreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen von Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal sind zu befolgen.
- b) Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Gemäss Art. 19 Abs. 3 ZGB können urteilsfähige Unmündige aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig werden.

**Verbote betreffend, Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum**

**Art. 6**

- a) Den Schülern der Gemeinde Sent ist das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken im Schulhaus und auf dem Schulareal untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die gesetzlichen Vertreter informiert.
- b) Der Besitz, Handel und Konsum von Drogen aller Art sind verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die gesetzlichen Vertreter informiert und die Straftat wird sofort der Kantonspolizei gemeldet.
- c) Der Restaurantbesuch wird im kantonalen Gastwirtschaftsgesetz geregelt.

**Sain da not (Abendläuten)**

**Art. 7**

- a) Das Abendläuten wird vom Schulrat fixiert und der Bevölkerung mitgeteilt. Es gilt als Richtzeit für die gesetzlichen Vertreter. Diese entscheiden über die Ausgangszeit ihrer Kinder und haben auch die Aufsichtspflicht.

**C. Strafen, Kompetenzen, Verfahren**

**Disziplinarstrafen**

**Art. 8**

- a) Verstösse gegen die Disziplinarordnung sowie jedes ungehörige Verhalten der Schüler in und ausserhalb der Schule werden in leichten Fällen durch die Lehrerschaft und in schweren Fällen durch den Schulrat unter Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter bestraft.
- b) Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Arbeitsleistung, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.
- c) Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Strafe soll nach Möglichkeit in Zusammenhang mit dem Schulstoff stehen.
- d) Schularrest: Der Schularrest und die Arbeitsleistung ist auf maximal 6 Halbtage fixiert.
- e) Busse: Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht kann dem gesetzlichen Vertreter, gemäss Art. 77 Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden, eine angemessene Geldstrafe bis CHF 1'000.- auferlegt werden.

**Kompetenzen**

**Art. 9**

- a) Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Arbeitsleistung und Arrest bis zu einem Halbtage pro Fall verfügen. Bei Strafen von mehr als einem halben Tag ist der Schulrat zuständig.

- b) Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.
- c) Die Lehrpersonen haben das Recht gefährliche und lästige Gegenstände einzuziehen.

**Feststellung des Sachverhaltes und rechtliches Gehör**

**Art. 10**

- a) Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.
- b) In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht ansteht, sind vor dem Entscheid auch die gesetzlichen Vertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

**Anfechtung**

**Art. 11**

- a) Disziplinarstrafen-Entscheide des Lehrers können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

**Aufsichtspersonen**

**Art. 12**

- a) Die Aufsichtspersonen sind:
  - Schulrat
  - Lehrer
  - Schulabwarte

**D. Inkrafttreten**

**Inkrafttreten**

**Art. 13**

- a) Diese Disziplinarordnung tritt auf den 17. August 2009 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Ordnungen.

Schulrat Sent

Lehrerschaft

.....  
Präsident

.....  
Vertreter

Diese Disziplinarordnung ist vom Schulrat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2009 genehmigt worden.

Sent, im August 2009